

Bundessozialgericht

5 RKn 23/62

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
16. Dez. 1965

..... ,  
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

..... ,  
Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am  
5. November 1965 ohne mündliche Verhandlung durch

|                     |                                 |
|---------------------|---------------------------------|
| Senatspräsident     | R i c h t e r<br>-Vorsitzender- |
| Bundesrichter       | Dr. D a p p r i c h und         |
| Bundesrichter       | Dr. S c h w a n k h a r t       |
| Bundessozialrichter | S c h l e g e l und             |
| Bundessozialrichter | van B ü r c k                   |

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
14. Dezember 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen  
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1901 geborene Kläger arbeitete seit Mai 1915 in knappschaftlich versicherten Betrieben und gehört sei Januar 1917 der knappschaftlichen Rentenversicherung an. Er war vom 15. Mai 1915 bis zum 31. Januar 1917 als Bergekläuber, vom 1. Februar 1917 bis zum 14. Juni 1922 als Schlepper, vom 10. August 1922 bis zum 30. April 1924 als Schlepper, vom 1. Mai 1924 bis zum 30. September 1925 als Lehrhauer, vom 1. Oktober 1925 bis zum 31. Dezember 1942 als Kettenzieher bzw. als Markscheiderhelfer und vom 1. Januar 1943 als Vermessungsfahrhauer beschäftigt.

Am 14. November 1957 beantragte der Kläger die Gewährung der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Die beklagte Knappschaft lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 14. November 1959 ab. Sie führte aus, die vom Kläger verrichteten Tätigkeiten fielen nicht unter die Hauerarbeiten-Verordnung (HaVO). Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch und machte geltend, die von ihm verrichtete Tätigkeit eines Vermessungsfahrhauers sei der eines Vermessungssteigers gleichzustellen. Die Widerspruchsstelle wies den Widerspruch zurück.

Auf die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 3. November 1960 die Beklagte verurteilt, dem Kläger seit dem 1. Januar 1957 die Bergmannsrente zu gewähren. In den Entscheidungsgründen hat das SG ausgeführt, der Kläger habe unter der Bezeichnung "Vermessungsfahrhauer" eine der Arbeit des Vermessungssteigers voll und ganz entsprechende Tätigkeit ausgeübt.

-3-



- 3 -

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 14. Dezember 1961 zurückgewiesen und hat die Revision zugelassen. Das LSG ist der Auffassung, daß der Kläger einen Anspruch auf Gewährung der Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres habe, weil die Voraussetzungen der §§ 45 Abs. 1 Nr. 2, 49 Abs. 2 RKG aF vorlägen. Der Kläger habe am 1. Januar 1957 bereits das 50. Lebensjahr vollendet und die knappschaftliche Wartezeit von 300 Kalendermonaten erfüllt. Er habe während seiner knappschaftlichen Versicherungszeit auch mehr als 180 Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage bzw. diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet. Hierzu zählten nämlich nicht nur seine Tätigkeit als Lehrhauer in der mit 16 Monatsbeiträgen belegten Zeit vom 1. Mai 1924 bis zum 30. September 1925, sondern auch die voll mit Beiträgen belegten 168 Monate vom 1. Januar 1943 bis zum 31. Dezember 1956, in denen er als Vermessungsfahrhauer beschäftigt gewesen sei. In dieser Zeit habe der Kläger die Tätigkeit eines überwiegend unter Tage beschäftigten Vermessungssteigers ausgeübt. Dem Umstand, daß er als Vermessungsfahrhauer nach Rang und Gehalt unter dem Vermessungssteiger gestanden habe, komme hierbei keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Der Kläger sei nur deshalb nicht zum Vermessungssteiger befördert worden, weil er nicht die Bergschule besucht habe und wegen seines Alters auch nicht mehr habe besuchen können. Im Aufgaben- und Verantwortungsbereich habe der Kläger gleichgeordnet neben den Vermessungssteigern der Schachtanlage gestanden; er habe Messungen für das Grubenbild durchzuführen, wie auch Nachtragsmessungen, Theodolit- und Nivellements-messungen, Doppellotungen und das Vortragen von Stunden vorzunehmen gehabt. Dem Kläger sei auch erlaubt worden, Nachtragungen auf der amtlichen Aufzeichnung des Grubengebäudes, dem Fundamentalriß, auszuführen. Die Tätigkeit und der Verantwortungsbereich des Klägers hätten seit 1943 vollkommen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

denen des Vermessungssteigers entsprochen. Der Kläger sei auch fast täglich eingefahren, im Monat etwa 20 Schichten, wiederholt sogar 27 Schichten. Daher sei der Kläger überwiegend unter Tage tätig gewesen.

Gegen dieses - am 27. Februar 1962 zugestellte - Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 19. März 1962, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 20. März 1962, Revision eingelegt und mit Schriftsatz vom 17. April 1962, eingegangen am 29. April, begründet. Sie meint, die Auffassung des Berufungsgerichts, die Zeit ab 1943 müsse berücksichtigt werden, da der Kläger als Vermessungsfahrhauer die Tätigkeiten eines Vermessungssteigers verrichtet habe, könne nicht überzeugen. Nach § 5 Nr. 5 HaVO verrichte den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten nur der Vermessungssteiger, der überwiegend unter Tage beschäftigt ist. Eine Gleichstellung des Vermessungsfahrhauers mit dem Vermessungssteiger sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht möglich. Bei den Vermessungsfahrhuern handele es sich um Meßgehilfen, die wegen ihrer besonderen Zuverlässigkeit und ihres besonderen Verständnisses für die praktische markscheiderische Tätigkeit in der Grube dem Markscheider geeignet erschienen, sie soweit anzulernen, daß sie unter entsprechender Anleitung gewisse markscheiderische Arbeiten als Hilfskräfte durchführen könnten. Der Messungsfahrhauer führe stets ein und dieselbe Arbeit aus, für die er besonders angelernt sei. Meist handele es sich dabei um Arbeiten für betriebliche Zwecke. Arbeiten, die Anspruch auf öffentlichen Glauben hätten, dürfe er dagegen nicht selbständig ausführen, sondern könne dabei nur mitwirken. Die allein dem Markscheider gegenüber verantwortliche, im übrigen aber selbständige Durchführung der markscheiderischen Arbeiten unter Tage setze unter den heutigen Verhältnissen neben der praktischen Ausbildung eine sorgfältige und gründliche theoretische Fachausbildung voraus, die der Vermessungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

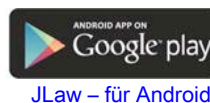
fahrhauer nicht habe. Hiernach sei ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen einem Vermessungssteiger und einem Vermessungsfahrhauer in Bezug auf den Verantwortungsbereich erkennbar. Der Kläger sei nach dem Jahresbericht des Markscheiders Dr. L. für das Jahr 1960 zur Unterstützung des 1. Vermessungssteigers bei Grubenvermessungen der Schachtanlage II der Zeche Graf Bismarck beschäftigt gewesen, so daß er danach nur eine Hilfskraft des Vermessungssteigers gewesen sei. Das LSG hätte sich unter diesen Umständen gedrängt fühlen müssen, sich die Jahresberichte des Markscheiders Dr. L. aus den Jahren 1943 bis 1956 vorlegen zu lassen, um festzustellen, was diese über den Tätigkeitsbereich des Klägers auswiesen. In der Unterlassung dieser Ermittlungen sei eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu erblicken. Eine Überprüfung der Zahl der weiteren Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1943 bis zum 30. September 1961 in der Markscheiderlei des Steinkohlenbergwerks Graf Bismarck tätig gewesen seien, sei zwar nicht möglich, weil ihr das LSG die dem Schreiben der Grubenverwaltung vom 16. November 1961 beigefügte entsprechende Aufstellung nicht übersandt habe. Aus dem Schreiben der Zeche Graf Bismarck gehe jedoch hervor, daß mehrere Vermessungssteiger auf der Schachtanlage tätig gewesen sind, so daß es unwahrscheinlich sei, daß der Kläger den vollen Aufgaben- und Verantwortungsbereich eines Vermessungssteigers innegehabt habe. Zwar habe der Zeuge Dr. L. bekundet, der Kläger habe die gleichen Tätigkeiten wie die Vermessungssteiger verrichtet, und der Sachverständige R. habe sich dahingehend geäußert, es habe sich bei dem Kläger wohl um eine Ausnahme gehandelt. Jedoch könne der Aussage des Zeugen Dr. L., die die Grundlage für die Stellungnahme des Sachverständigen R. bilde, nicht vorbehaltlos gefolgt werden, weil die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Klägers als Vermessungsfahrhauer von denen des Vermessungssteigers wesentlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-6-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

abwichen, wie es auch der Jahresbericht 1960 des Zeugen Dr. L. zum Ausdruck bringe. Das LSG hätte bei richtiger Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht zu dem von ihm gezogenen Schluß kommen dürfen, sondern die im Sachverhalt sich ergebenden Widersprüche aufklären müssen.

Sie beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1961 und das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 3. November 1960 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1961 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuverweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

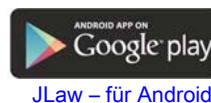
Die Rüge mangelnder Sachaufklärung könne nicht durchgreifen, weil das Berufungsgericht auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen R., dem die ihm übermittelten Meßberichte vorgelegen hätten, festgestellt habe, daß er die Tätigkeit eines Vermessungssteigers voll verrichtet habe. Diese Unterlagen seien zuverlässiger als irgendwelche Jahresberichte des Dr. L.. Im übrigen komme es für die Anerkennung einer hauergleichen Arbeit nicht auf die Berufsbezeichnung, sondern allein auf die Art der Tätigkeit an.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

-7-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 7 -

## II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des SG zurückgewiesen. Denn das Berufungsgericht durfte ohne Bedenken annehmen, daß dem Kläger die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG zusteht. Insbesondere hat der Kläger mindestens 180 Kalendermonate den Hauerarbeiten gleichgestellte Arbeiten im Sinne des § 49 Abs. 2 RKG i.V.m. § 5 Nr. 5 der Verordnung über den Begriff der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 4. März 1958 (BGBI I, 137) - HaVO - zurückgelegt. Die insoweit allein noch streitige Zeit seit dem 1. Januar 1943, während welcher der Kläger Vermessungsfahrhauer gewesen ist, muß mit dem Berufungsgericht als hauergleiche Arbeit anerkannt werden.

Die Tätigkeit eines Vermessungsfahrhauers kommt in den Lohnordnungen für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau nicht vor. Da die HaVO mit ihren Tätigkeitsbezeichnungen auf diesen Lohnordnungen aufbaut, also nur Arbeiten aufzählt, die in den Lohnordnungen vorkommen, wird die Tätigkeit des Vermessungsfahrhauers nicht von der HaVO erfaßt. Unter dieser Berufsbezeichnung kann die Tätigkeit des Klägers also nicht anerkannt werden.

Von den Vermessungsberufen ist in der HaVO nur der des Vermessungssteigers aufgeführt. Der Kläger ist zwar während der streitigen Zeit nicht Vermessungssteiger gewesen. Dennoch muß er im Sinne des § 5 Nr. 5 der HaVO als solcher behandelt werden, weil er zumindest im wesentlichen uneingeschränkt und ausschließlich die Stellung eines solchen innegehabt hat (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom heutigen

-8-



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 8 -

Tage in Sachen Ruhrknappschaft ./ . D. - 5 RKn 22/62).

Ist das der Fall, so kann es nicht darauf ankommen, ob er auch die entsprechende Berufsbezeichnung geführt und das entsprechende Gehalt bezogen hat. In der Regel wird zwar ein Versicherter die seiner Berufsbezeichnung und seinem Entgelt entsprechende Tätigkeit ausüben, und es muß schon ein verständlicher Grund vorhanden sein, wenn etwas anderes angenommen werden soll. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn ein Versicherter vor dem Zeitpunkt, in welchem im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau nach Abschluß einer geregelten Ausbildung Vermessungssteiger erstmals zur Verfügung standen (Herbst 1928), eine solche Tätigkeit ausgeübt hat. Das gilt auch für folgende Zeit, während welcher auf der Zeche, auf der der Versicherte beschäftigt war, noch keine Vermessungssteiger tätig waren. Insoweit können der 1. Markscheidergehilfe und der 1. Vermessungstechniker einem Vermessungssteiger in der Regel gleichgestellt werden. Es wäre aber andererseits ungewöhnlich, wenn eine Zeche nach dem Zeitpunkt der Einstellung von Vermessungssteigern, die eine geregelte Ausbildung genossen hatten, einem Versicherten, der die Ausbildung als Vermessungssteiger nicht durchlaufen hat, die Stellung eines Vermessungssteigers überträgt. Richtig ist zwar, daß in Einzelfällen von dieser Regel abgewichen worden sein kann, etwa wenn es sich um einen besonders tüchtigen und zuverlässigen Versicherten handelt, der zB wegen seines Alters die Bergschule nicht mehr besuchen konnte. Dieser Grund muß aber deutlich erkennbar sein, und außerdem muß erwiesen sein, daß der Versicherte tatsächlich zumindest im wesentlichen uneingeschränkt und ausschließlich die Stellung eines Vermessungssteigers gehabt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

hat. Die Zeit dagegen, während welcher ein Versicherter nur als Markscheidergehilfe oder Vermessungstechniker, nicht aber als 1. Markscheidergehilfe und 1. Vermessungstechniker geführt worden ist, kann in der Regel nicht als Tätigkeit eines Vermessungssteigers anerkannt werden. Jedenfalls sind insofern besonders strenge Anforderungen an den Nachweis zu stellen, daß der Versicherte trotz anderer Berufsbezeichnung die Arbeiten eines Vermessungssteigers verrichtet hat.

Das Berufungsgericht hat nun entschieden, daß bei dem Kläger ein solcher Ausnahmefall vorliegt, weil der Kläger - so sind seine Ausführungen zu verstehen - uneingeschränkt und ausschließlich die Stellung eines Vermessungssteigers innegehabt hat. An diese Feststellung ist der erkennende Senat nach § 163 SGG gebunden. Zwar hat die Beklagte die Feststellungen angegriffen. Ihre Rügen greifen jedoch nicht durch.

Die Rüge, das Berufungsgericht habe seine Amtsermittlungspflicht dadurch verletzt, daß es unterlassen habe, die Jahresberichte des Markscheiders Dr. L. aus den Jahren 1943 bis 1956 beizuziehen, um zu klären, was diese über den Tätigkeitsbereich des Klägers ausweisen, greift schon deshalb nicht durch, weil die Revisionsbegründung nicht erkennen läßt, was diese Jahresberichte über die Tätigkeit des Klägers enthalten sollen. Die unbestimmte Angabe in der Rüge der Beklagten, "um festzustellen, was diese über den Tätigkeitsbereich des Klägers ausweisen", genügt den Anforderungen an den Inhalt einer solchen Rüge nicht.

-10-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Weiter rügt die Beklagte (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), das LSG habe ihr keine Abschrift der Anlage zu dem Schreiben der Zechenverwaltung Graf Bismarck vom 16. November 1961 zugestellt. Nach der Verfügung auf Blatt 75 (Rückseite) der Akten des Berufungsgerichts ist aber eine Abschrift des Schreibens nebst Anlage an sie abgesandt worden. Da sich eine Abschrift der Anlage zu diesem Schreiben nicht in den Verwaltungsakten der Beklagten befindet, sie aber die Abschrift des Schreibens selbst erhalten hat, in dem auf die Anlage hingewiesen wird, hätte sie eine Abschrift der Anlage vom Gericht anfordern sollen. Jedenfalls aber hat sie ihr Rügerecht nach § 295 der Zivilprozeßordnung (ZPO), der nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden ist, verloren, weil sie diese Rüge nicht in der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1961 erhoben hat. In dieser mündlichen Verhandlung, in der sie vertreten war, mußte sie diesen Mangel kennen, denn aus dem Schreiben vom 16. November 1961 ging hervor, daß zu diesem Schreiben eine Anlage gehört.

Die weiteren Rügen der Beklagten betreffen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Die Beweiswürdigung steht aber grundsätzlich dem Tatsachengericht zu, das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob dieses die ihm gezogenen Grenzen beachtet hat. Das ist jedoch der Fall. Es ist nämlich nichts dafür ersichtlich, daß das Berufungsgericht Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder daß es unterlassen hätte, das Gesamtergebnis des Verfahrens zu würdigen.

-11-



- 11 -

Somit erweist sich die Revision als unbegründet. Sie muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)